

Allgemeine Geschäftsbedingungen der dannecker fine-tec gmbh

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der dannecker fine-tec gmbh ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen der dannecker fine-tec gmbh mit dem Kunden. Entgegenstehende oder von den AGB der dannecker fine-tec gmbh abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die dannecker fine-tec gmbh hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AGB der dannecker fine-tec gmbh gelten auch dann, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden Leistungen an diesen vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Angebot, Vertragsschluss

- Enthält die Bestellung des Kunden alle für den Vertragsschluss erforderlichen Angaben und ist sie damit als Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit der dannecker fine-tec gmbh zu qualifizieren, so ist die dannecker fine-tec gmbh berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen seit Abgabe anzunehmen.
- 2.1 Die Annahme des Angebots kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der bestellten Ware an den Kunden erfolgen.
 - 2.2 Die dannecker fine-tec gmbh behält sich vor, bei von ihr abgegebenen Angeboten eine angemessene Geltungsfrist festzulegen, innerhalb derer sie an das Angebot gebunden ist.

3. Schriftform des Vertrages

- 3.1 Alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen, die zwischen der dannecker fine-tec gmbh und dem Kunden getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen.
- 3.2 Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur verbindlich, wenn diese von der dannecker fine-tec gmbh schriftlich bestätigt werden.

4. Einsatz von Subunternehmern

Die dannecker fine-tec gmbh behält sich vor, Teile der von ihr im Rahmen der Einzelverträge mit dem Kunden zu erbringenden Leistungen durch Einsatz von Subunternehmern vorzunehmen. Das Vertragsverhältnis des Kunden besteht jedoch auch in diesen Fällen ausschließlich mit der dannecker fine-tec gmbh.

5. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

- 5.1 Angaben über einen Lieferzeitpunkt sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die dannecker fine-tec gmbh für diese verbindlich. Der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn vereinbarter Lieferfristen ist der Vertragsschluss.
- 5.2 Die dannecker fine-tec gmbh ist zu Teillieferungen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen berechtigt, wenn sie diese dem Kunden mindestens fünf Werktage vor geplanter Durchführung ankündigt. Der Kunde hat das Recht, der Teillieferung unverzüglich zu widersprechen, soweit diese für ihn unzumutbar ist.

- 5.3 Die zwischen der dannecker fine-tec gmbh und dem Kunden vereinbarten Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware die Fertigungsstätte verlassen hat oder die dannecker fine-tec gmbh dem Kunden die Versandbereitschaft bzw. die Möglichkeit der Abholung mitgeteilt hat.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die dannecker fine-tec gmbh, auch wenn diese sich in Verzug befindet, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die von der dannecker fine-tec gmbh nicht zu vertreten sind und durch die ihr die rechtzeitige Erbringung der Lieferung oder Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird. Die dannecker fine-tec gmbh wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren.

Dauert die Behinderung länger als zwei Monate an, so ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen. Abweichend von vorstehender Regelung hat der Kunde ein sofortiges Lösungsrecht vom Vertrag, wenn er bereits im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.

Dauern die vorstehend genannten Umstände länger als über einen Zeitraum von vier Monaten an, ist auch die dannecker fine-tec gmbh berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen. Die dannecker fine-tec gmbh hat auf Verlangen des Kunden zu erklären, ob sie zurücktreten oder innerhalb einer von ihr zu benennenden, angemessenen Frist liefern wird. Im Fall des Rücktritts ist die dannecker fine-tec gmbh verpflichtet, dem Kunden bereits von ihm erbrachte Anzahlungen bzw. sonstige Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

Hat die dannecker fine-tec gmbh vor dem Eintritt vorstehend genannter Ereignisse oder Umstände bereits Teilmengen der Lieferung hergestellt, so ist der Kunde verpflichtet, diese abzunehmen, es sei denn, er weist nach, dass er an der teilweisen Erfüllung kein Interesse hat. Kann er dies nicht nachweisen, so beschränkt sich das Rücktrittsrecht des Kunden auf die Liefermenge, hinsichtlich derer die Teilstörung eingetreten ist.

- 5.4 Gerät die dannecker fine-tec gmbh mit einer ihrer vertraglichen Leistungen in Verzug, so ist der Kunde - vorbehaltlich vorstehender Ziffer 5.3 - erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, von ihm gesetzten Nachfrist berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5 Infolge des Verzuges entstehende Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die dannecker fine-tec gmbh richten sich nach Ziffer 11 dieser AGB.
- 5.6 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung durch die dannecker fine-tec gmbh setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Kunden voraus.
- 5.7 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verstößt er gegen sonstige Mitwirkungspflichten, ist die dannecker fine-tec gmbh berechtigt, die ihr gemäß §§ 280 ff und §§ 642, 643, 645 BGB zustehenden Rechte geltend zu machen.
- 5.8 Ist die Lieferung der Ware insgesamt oder in Teilen auf Abruf vereinbart, so hat die Abnahme der gesamten Lieferung durch den Kunden spätestens innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tag der Bestellung zu erfolgen. Bei einer Überschreitung dieser Frist gerät der Kunde in Annahmeverzug.

6. Gefahrübergang, Versand, Abholung, Teilvergütung, Auslagenersatz

- 6.1 Soweit die Vertragsparteien im Einzelauftrag nichts Abweichendes vereinbaren, erfolgen Lieferungen durch die dannecker fine-tec gmbh ab Werk. Ist vereinbart, dass die Ware an den Kunden versandt wird, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wird; dies gilt auch beim Transport durch die dannecker fine-tec gmbh. Ist vereinbart, dass die Ware durch den Kunden abgeholt wird, geht die Gefahr mit Übergabe an den Kunden auf diesen über.
- 6.2 Der Kunde trägt die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware ab dem Zeitpunkt, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

6.3 Ist die Ware vor Gefahrübergang infolge eines Mangels des vom Kunden gelieferten Stoffes oder infolge einer von dem Kunden für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den dannecker fine-tec gmbh zu vertreten hat, so kann die dannecker fine-tec gmbh einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

6.4 Hat der Kunde die vorgenannten Umstände zu vertreten, ist die dannecker fine-tec gmbh berechtigt, anstelle eines konkret nachzuweisenden Schadens neben der anteiligen Vergütung im Sinne der vorstehenden Ziffer 6.3 eine Schadenspauschale in Höhe von 25 % der Auftragssumme als entgangenen Gewinn zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die dannecker fine-tec gmbh behält sich vor, einen höheren Schaden nachzuweisen.

7. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

7.1 Für Lieferungen und Leistungen der dannecker fine-tec gmbh gelten die im Einzelvertrag vereinbarten Preise.

7.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen der dannecker fine-tec gmbh nicht eingeschlossen. Sie wird in der jeweils gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7.3 Soweit sich aus dem jeweiligen Vertrag nichts Abweichendes ergibt, sind die vereinbarten Preise für Lieferungen und Leistungen der dannecker fine-tec gmbh innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

7.4 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist die dannecker fine-tec gmbh berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die dannecker fine-tec gmbh ist jedoch berechtigt, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und diesen geltend zu machen.

7.5 Wird nach dem Abschluss des Vertrages eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, durch die Ansprüche der dannecker fine-tec gmbh gegen den Kunden gefährdet werden, so hat die dannecker fine-tec gmbh das Recht, ihre Leistung so lange zurückzuhalten, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus demselben rechtlichen Verhältnis erfüllt bzw. Sicherheit in entsprechender Höhe geleistet hat. Nach fruchtlosem Ablauf einer von der dannecker fine-tec gmbh bestimmten, angemessenen Frist, innerhalb derer der Kunde Zug um Zug gegen die Leistung entweder die Gegenleistung zu erbringen oder Sicherheit zu leisten hat, ist die dannecker fine-tec gmbh berechtigt, unter entsprechender Anwendung des § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten.

7.6 Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der dannecker fine-tec gmbh anerkannt ist.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Das Eigentum an der Ware verbleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden bei der dannecker fine-tec gmbh. Verhält sich der Kunde schuldhaft vertragswidrig, ist er insbesondere mit der Zahlung in Verzug, ist die dannecker fine-tec gmbh berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen sowie Schadensersatz wegen Verzuges geltend zu machen.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln. Er hat die erhaltene Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und seine Betriebshaftpflicht auf die Ware zu erstrecken. Auf Anfordern der dannecker fine-tec gmbh ist der Kunde verpflichtet, das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen. Der Kunde tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bzw. gegen etwaige Schädiger an die dannecker fine-tec gmbh ab. Die dannecker fine-tec gmbh nimmt diese Abtretung an. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Ware sind vom Kunden auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

- 8.3 Der Kunde ist – solange der Eigentumsvorbehalt besteht – nicht berechtigt, Verpfändungen und Sicherungsübereignungen hinsichtlich der Ware vorzunehmen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und zu verbinden, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Der Kunde tritt der dannecker fine-tec gmbh bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Forderung der dannecker fine-tec gmbh (inklusive Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die dannecker fine-tec gmbh nimmt diese Abtretung an. Auch nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung dieser Forderung ermächtigt. Die dannecker fine-tec gmbh behält sich jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall kann die dannecker fine-tec gmbh fordern, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Erfolgt eine Verbindung mit nicht der dannecker fine-tec gmbh gehörenden Gegenständen, so erwirbt die dannecker fine-tec gmbh Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes der von der dannecker fine-tec gmbh gelieferten Ware zum Wert der anderen mit der Ware verbundenen Gegenständen.

- 8.4 Der Kunde ist verpflichtet, der dannecker fine-tec gmbh einen Zugriff Dritter auf die Ware, beispielsweise durch Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Eigentums- und Urheberrechte

Die dannecker fine-tec gmbh behält sich an von ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden gefertigten Vorrichtungen, Schablonen, Sonderwerkzeugen, NC-Programmen und Unterlagen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Die vorgenannten Teile und Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der dannecker fine-tec gmbh Dritten nicht zugänglich gemacht werden oder vom Kunden für sich oder Dritte verwertet werden. Anderenfalls ist die dannecker fine-tec gmbh unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

10. Mängelgewährleistung

- 10.1 Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und in Schriftform nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt der Ware der dannecker fine-tec gmbh schriftlich anzuzeigen. Verstößt der Kunde gegen die vorgenannten Verpflichtungen, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich des betreffenden Mangels ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die dannecker fine-tec gmbh den Mangel arglistig verschwiegen hat. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Der Kunde trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 10.2 Stellt sich heraus, dass Lieferungen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft waren, leistet die dannecker fine-tec gmbh zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (sog. Nacherfüllung).
- 10.3 Die dannecker fine-tec gmbh kann die Nacherfüllung gegenüber dem Kunden von der Zahlung einer angemessenen Teilvergütung für die gelieferte Ware abhängig machen. Die Teilvergütung ist unter Berücksichtigung des gerügten Mangels zu bemessen.
- 10.4 Der Kunde unterstützt die dannecker fine-tec gmbh bei der Mängelfeststellung und -beseitigung, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist.
- 10.5 Die dannecker fine-tec gmbh kann die beide Arten der Nacherfüllung verweigern, wenn beide nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sind oder einen Aufwand erfordern, der unter Beachtung des Inhalts des Vertrages und des Grundsatzes von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Kunden stehen. Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob die dannecker fine-tec gmbh den Mangel zu vertreten hat.

- 10.6 Bei Nachlieferung einer mangelfreien Sache ist der Kunde verpflichtet, die ursprünglich gelieferte mangelhafte Sache zurückzugewähren.
- 10.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, verweigert die dannecker fine-tec gmbh die Nacherfüllung oder ist diese für den Kunden unzumutbar, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern und Schadensersatz zu verlangen. Die Mängelbeseitigung bzw. Nachlieferung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn zwei Versuche erfolglos geblieben sind. Bei nur geringfügigen Mängeln, insbesondere bei lediglich geringfügiger Einschränkung der Brauchbarkeit, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 10.8 Im Falle eines Rückgriffs nach § 478 BGB finden die dort getroffenen Regelungen mit der Maßgabe Anwendung, dass der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für die Verjährung der Rückgriffsansprüche gilt § 479 BGB.
- 10.9 Schadensersatzansprüche gegen die dannecker fine-tec gmbh wegen Mängeln richten sich nach Ziffer 11 dieser AGB. Dies gilt auch im Falle eines Rückgriffs nach § 478 BGB.
- 10.10 Für Schäden, die infolge von Änderungen am Vertragsgegenstand, die ohne Zustimmung der dannecker fine-tec gmbh vorgenommen wurden, entstanden sind, wird keine Gewährleistung übernommen.
- 10.11 Ist der Mangel des Vertragsgegenstandes auf den vom Kunden gelieferten Stoff zurückzuführen, so sind die Ansprüche des Kunden wegen dieses Mangels ausgeschlossen.
- 10.12 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn. Dies gilt nicht bei grobem Verschulden der dannecker fine-tec gmbh sowie im Fall einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 11. Haftung, Schadensersatz**
- 11.1 Auf Schadensersatz haftet die dannecker fine-tec gmbh unbeschränkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die dannecker fine-tec gmbh nur begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist.
- 11.2 Ansprüche auf Schadensersatz verjähren nach einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei grobem Verschulden der dannecker fine-tec gmbh sowie im Falle einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 11.3 Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.4 Für Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet die dannecker fine-tec gmbh nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 11.5 Soweit die Haftung der dannecker fine-tec gmbh ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges**
- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- 12.2 Für alle Streitigkeiten aus dieser Geschäftsverbindung wird München als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

12.3 Abweichungen von diesen Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

12.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese Lücken enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstatt einer ganz oder teilweisen unwirksamen Regelung eine wirksame zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Stand: 15.02.2002